

Oldenburg, 06.10.2021

# Auszug aus der Finanzordnung

Zur Abrechnung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen der Mitglieder des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V. (BSVO).

(...)

#### Teil C - Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen bei Reisen und sonstigen Anlässen im Interesse des BSVO. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Reise oder die Auslage durch den Gesamtvorstand beschlossen wurde und nach dieser Finanzordnung zulässig ist.

 $(\ldots)$ 

### 2. Fahrtkosten für BSGen und Einzelpersonen

- a) BSGen und Einzelpersonen, die vom Vorstand des BSVO bzw. der Leitung der Sportart zur Teilnahme an:
  - Landesmeisterschaften,
  - Deutschen Meisterschaften,
  - Europameisterschaften oder
  - Weltmeisterschaften

entsandt werden, erhalten pro PKW die gleiche Entschädigung (€ 0,30 pro Kilometer zzgl. € 0,02 pro Mitfahrer); höchstens jedoch € 200,00. Für BSGen besteht die Verpflichtung zur Bildung von Fahrgemeinschaften / 4 Teilnehmer pro PKW.

Die Berechnung erfolgt vom Abfahrtsort, maximal ab Sitz des Verbandes (Stadt Oldenburg).

b) BSGen und Einzelpersonen, die an Landesmeisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften aus eigenem Interesse teilnehmen, erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

(...)

## Teil D – Übersicht der sonstigen Kosten

(...)

#### 4. Startgebühren für BSGen und Einzelpersonen

 a) Die Startgebühren für BSGen und Einzelpersonen, die vom Vorstand des BSVO bzw. der Leitung der Sportart zur Teilnahme an Landesmeisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften entsandt werden, zahlen die BSGen bzw. Einzelpersonen zunächst in eigener Regie an den Veranstalter.

Nach erfolgter Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften des LBSVN bzw. DBSV erstattet der BSVO die Startgebühren bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00.



b) BSGen und Einzelpersonen, die an Landesmeisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften aus eigenem Interesse teilnehmen, erhalten keine Erstattung der Startgebühren.

Betriebssportverband Oldenburg e.V.

Geschäftsstelle